

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich muß hier bemerken, daß in §. 108 nicht von Hausirern, sondern von ganz andern Personen die Rede ist. Hier aber ist zu bemerken, daß die Vorschrift sich nur auf unbefugte Hausirer bezieht, und wenn nach dem Vorschlage Sr. königl. Hoheit die Worte „als Vagabond“ mit den Worten „als verdächtig des Vagabondirens“ vertauscht werden, so scheint das Bedenken sich zu erledigen.

Präsident v. Gersdorf: Es würde sich fragen, ob die Deputation überhaupt sich für diese Veränderung erklären könnte? — Bürgermeister Behner, Domherr D. Schilling und der Referent erklären sich da für. —

Bürgermeister Hübler: Es soll also der Hausirer unter allen Umständen des Vagabondirens verdächtig sein?

Prinz Johann: Ich hätte auch nichts dagegen, wenn es hieße: „und ist jeder unbefugte Hausirer nach Umständen zugleich des Vagabondirens und Bettelns verdächtig.“

Königl. Commissar D. Merbach: Wenn man die Worte: „nach Umständen“ voraussetzen wollte, so würde damit nichts Besonderes ausgesprochen; denn wenn die Umstände es mit sich bringen, daß der Verdacht des Bettelns und Vagabondirens vorhanden ist, so würde damit nur ein allgemeiner Grundsatz ausgedrückt. Der Zweck ist aber hier, eine besondere gesetzliche Präsumtion zu begründen, daß jeder unbefugte Hausirer als des Vagabondirens, außerdem aber auch nach Umständen des Bettelns, verdächtig angesehen werden soll, und daher würde ich es angemessener finden, wenn es hieße: „als verdächtig des Vagabondirens und nach Umständen auch des Bettelns.“

Prinz Johann: Ich bleibe sonach bei meinem ersten Vorschlage stehen.

Präsident v. Gersdorf: So frage ich: ob das Deputationsgutachten, als welches nun der Antrag Sr. königl. Hoheit zu betrachten ist, angenommen wird? — Die Annahme erfolgt einstimmig. —

Präsident v. Gersdorf: Und dann frage ich: ob mit dieser Veränderung die §. selbst angenommen werde? — Wird mit 18 gegen 13 Stimmen abgeworfen. —

§. 110. Die Landes- und Ortspolizeibehörden haben gegen das Bettelgehen theils präventive Maßregeln zu gebrauchen, theils nachstehend verordnete Strafen anzuwenden.

v. Posern: Ich erlaube mir eine Anfrage und resp. Bitte an die hohe Staatsregierung zu richten. In der Oberlausitz findet es nämlich statt, daß abgeordnete Sammler des Ordens der barmherzigen Brüder herumgehen und Beiträge einsammeln; wir wünschen nicht, daß dies künftig aufhöre oder verhindert werde, weil dieser Orden unendlich viel Gutes stiftet, segensreich wirkt und Leidende ohne Unterschied der verschiedenen Religionsconfessionen zur Heilung aufnimmt. Meine Frage geht nun dahin, ob die hohe Staatsregierung sich bereit erklärt, diesen Sammlungen auch fernerhin nicht entgegen sein und

dazu Concession erteilen zu wollen. — Wäre dies nicht der Fall, so würde ich mich veranlaßt fühlen, eine Bitte und resp. Antrag dahin zu richten; ob diese Sammler auch schon jetzt eine Concession haben mußten, weiß ich nicht.

Königl. Commissar D. Merbach: Allerdings. Es wird ihnen das Einsammeln nicht versagt werden, weil die Wohlthätigkeit des Ordens anerkannt ist und Jedermann ihnen gern etwas giebt; aber von der Erlaubniseinholung können sie nicht freigesprochen werden.

Ziegler und Klipphausen: Ich muß mich gleichfalls für die Beibehaltung dieser Einsammlung aussprechen, weil dieser fromme Orden außerordentlich wohlthätig für die Menschheit wirkt, alle Confessionsverwandte liebevoll aufnimmt und keinen Unterschied in Hinsicht auf die Religion macht. Sie haben von jeher in der Oberlausitz Geldbeiträge eingesammelt, diese sind ihnen, wie ich glaube, ziemlich reichlich zugegangen, und es würde ein großer Verlust sein, wenn auf einmal dieses aufgehoben und sie von diesen milden Beiträgen zurückgehalten würden. Ich würde mich also, worauf auch v. Posern aufmerksam gemacht hat, dafür erklären, daß man diese Einsammlung auch ferner gestatte.

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich wollte nur bemerken, daß dergleichen Collecten nicht untersagt, sondern nur von der Concession abhängig gemacht werden sollen, und der königl. Herr Commissar hat erklärt, daß zwar auch von den barmherzigen Brüdern die Erlaubniß dazu einzuholen sei, ihnen aber gewiß nicht versagt werden würde.

§. 111. In erster Beziehung ist

a) von der Landespolizei auf die ausländischen, im Lande vagabondirenden und auslaufenden, die benachbarten Ortschaften belästigenden Bettler das Augenmerk zu richten.

Als vagabondirender Bettler ist jeder zu behandeln, welcher entweder keinen bestimmten Wohnsitz darthun kann, oder außerhalb seines Wohnorts in einer Entfernung von wenigstens zwei Meilen über dem Betteln betroffen wird, ohne einen bestimmten Ort nachweisen zu können, wohin er seinen Weg zu richten, oder von da wieder zurückzukehren die Absicht gehabt habe.

Die Deputation sagt:

Zu §. 111. Da in dieser Paragrafhe drei Kategorien von Bettlern unterschieden werden, nämlich ausländische, im Lande vagabondirende, und auf die benachbarten Ortschaften auslaufende, so dürfte zu Beförderung mehrerer Deutlichkeit jede nachfolgende Kategorie von der vorhergehenden durch das Wort „oder“, getrennt, und der Eingang gefaßt werden:

„In erster Beziehung ist von der Landespolizei auf die ausländischen, oder im Lande vagabondirenden, oder auslaufenden, die benachbarten Ortschaften belästigenden Bettler etc.“

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer die Fassung, welche die Deputation dem Eingange der §. geben will, an? und wird mit dieser die §. selbst angenommen? — Beides findet einstimmige Genehmigung. —